



Flossbach von Storch

29. Dezember 2023

HINWEIS:

Diese vorvertraglichen Informationen sind ein Auszug aus dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt und sollten nur in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Sollte dieses Dokument von den vorvertraglichen Informationen des Verkaufsprospektes abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospektes rechtsverbindlich.



ANHANG 2b Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond– vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
**Flossbach von Storch IV -
Global Flexible Bond**

Unternehmenskennung (LEI-Code):
894500H8I016ULSKTV11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **0%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themengebiete: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Erreichung der vom Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Die Erfüllung der angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von kontroversen und unkonventionellen Waffen
- ≥10% des Umsatzes aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen
- >0% ihres Umsatzes mit Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges
- >0% ihres Umsatzes mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden
- ≥10% des Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas
- >0% ihres Umsatzes mit Energieversorgern, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt. Sollte kein CO₂ Wert vorliegen gilt der Ausschluss für den Fall, dass die Quelle zur Stromerzeugung bei einem der unteren Werte überschritten wird. Für alle anderen Unternehmen darf der Umsatzanteil aus Stromerzeugung einen der unteren Werte nicht überschreiten
 - Kohle > 10%
 - Öl und Gas > 30%
 - Kernenergie > 30%
- ≥10% des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak
- ≥10% des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände eingeleitet werden. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.

Die Ausschlussliste wird fortlaufend bewertet und monatlich auf Basis von internen und

externen ESG-Research-Daten aktualisiert. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (aus dem Englischen kurz „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet. Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator (Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:
Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pflügt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen, die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen des PAI-Indikators Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen berücksichtigt. Ebenso wird im Rahmen des PAI-Indikators „Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ der Datenpunkt „Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energiequellen“ nicht berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond wird im Anhang 2a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hausinternen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Teilfonds tätigt im Bereich ökologische und soziale Merkmale nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- Umsatz mit der Herstellung und dem Vertrieb von kontroversen und unkonventionellen Waffen (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)

- Umsatz aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Umsatz mit Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Umsatz mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Umsatz aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Umsatz mit Energieversorgern, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt. Sollte kein CO₂ Wert vorliegen gilt der Ausschluss für den Fall, dass die Quelle zur Stromerzeugung bei einem der unteren Werte überschritten wird. Für alle anderen Unternehmen darf der Umsatzanteil aus Stromerzeugung einen der unteren Werte nicht überschreiten
 - Kohle $> 10\%$
 - Öl und Gas $> 30\%$
 - Kernenergie $> 30\%$
 (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Umsatz mit der Produktion von Tabak (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Umsatz aus dem Großhandel mit Tabak (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Umsatz aus dem Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Umsatz mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Umsatz mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact

Ausgeschlossen werden zudem Staatsemitenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei“).

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Teilfonds achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt Energieverbrauch). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds“), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel zu investieren. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen können der Anlagepolitik in Anhang 2a entnommen werden.

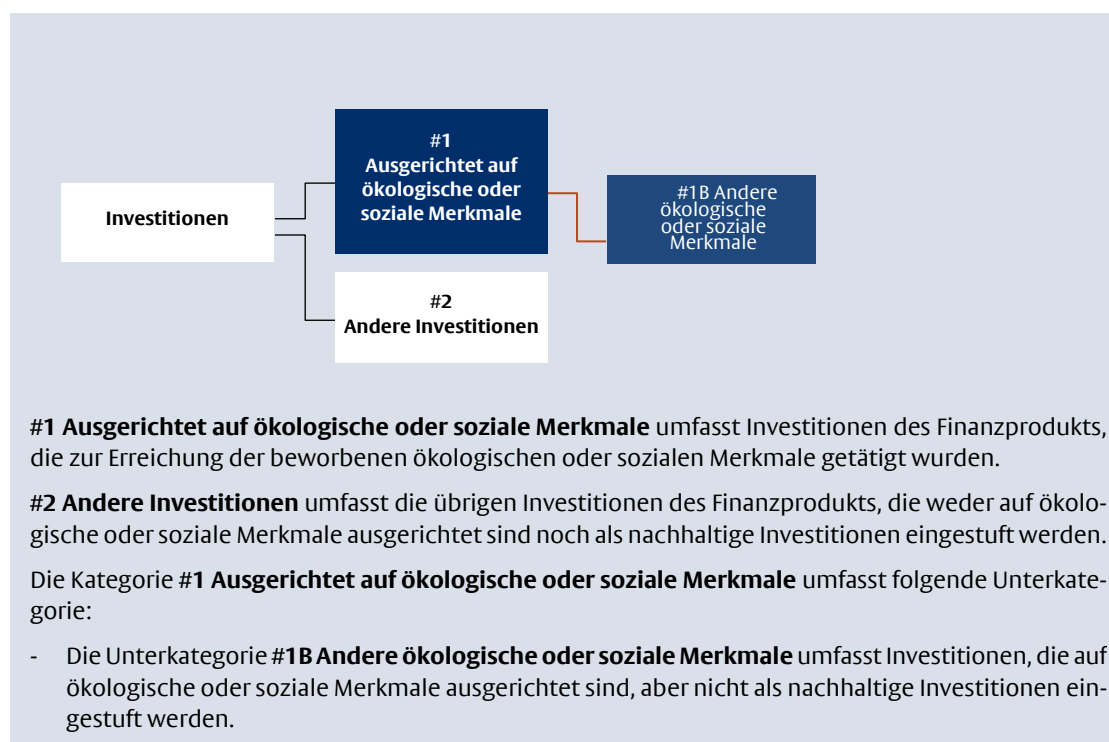
Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Es wird zu mindestens 51 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren unterliegen.

#2 Andere Investitionen:

Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen) und Derivate.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

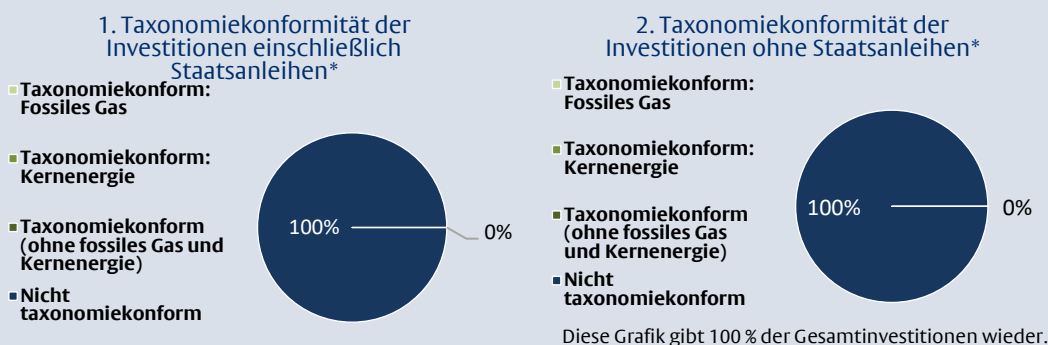
Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wirtschaftstätigkeiten
gemäß der EU-Taxo-
nomie **nicht berück-
sichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate, können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Investitionen in Zielfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Zielfonds werden, die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch IV – Global Flexible Bond bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.fvsinvest.lu/esg-global-flexible>.